

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Interfraktionell wurde vereinbart, eine neue Geschäftsordnung zu erarbeiten, die den Anforderungen an einen modernen Parlamentsbetrieb genügt. Unter anderem wurde verabredet künftig für Ausschüsse und Deputationen statt des heute geltenden Wahlverfahrens auf ein Benennungsverfahren umzustellen. Die entsprechende Änderung der Bremischen Landesverfassung befindet sich im Gesetzgebungsverfahren.

In der Folge dieser Verfassungsänderung ist eine Anpassung des Gesetzes über die Deputationen erforderlich, um auch dort das Benennungsverfahren gesetzlich zu normieren.

Darüber hinaus soll aus Klarstellungsgründen im Gesetz über die Deputationen eine Regelung für die Mitgliedschaft fraktionsloser Abgeordneter getroffen werden.

Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Das Gesetz über die Deputationen vom 30. Juni 2011 (BremGBl S. 383, SaBremR 1100-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 13. November 2018 (Brem.GBl. S.448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gewählten“ durch das Wort „entsandten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „entsandt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zu Mitgliedern der Deputationen wählen“ durch die Worte „als Mitglieder in die Deputationen entsenden“.
 - d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Umstände, aus denen sich ergibt, dass eine Person nicht als Mitglied in eine Deputation entsandt werden kann, sind der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich anzuzeigen.“

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Bürgerschaft setzt die Deputationen unverzüglich nach Beginn einer neuen Wahlperiode ein.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Zusammensetzung der Deputationen sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Für die Berechnung der auf die jeweilige Fraktion entfallenden Sitze wird das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrundegelegt. Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, sind auf Antrag einer Fraktion die Stellen der Deputationen neu zu benennen, die von der Änderung betroffen sind. Die Fraktionen benennen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Mitglieder. Sie haben der Präsidentin oder dem Präsidenten jede Änderung in der Besetzung schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die jeweilige Sprecherin beziehungsweise den jeweiligen Sprecher und die übrigen Mitglieder der Deputationen sowie die späteren Änderungen der Bürgerschaft bekannt.“
- g) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Fraktionen, die in einer Deputation nicht vertreten sind, können ein Mitglied ihrer Fraktion ohne Stimmrecht entsenden.

(7) Fraktionslose Abgeordnete können einer Deputation als beratendes Mitglied angehören, sofern sie nicht bereits beratendes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Präsidentin oder der Präsident benennt fraktionslose Abgeordnete nach Beratung im Vorstand als beratende Mitglieder einer Deputation. Fraktionslose Mitglieder können gegenüber dem Vorstand Wünsche bezüglich der Angehörigkeit zu einer konkreten Deputation äußern. Ein Anspruch darauf, einer bestimmten Deputation anzugehören, besteht nicht.“
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Einsetzung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gewählten“ durch das Wort „entsandten“ ersetzt. Die Wörter „durch die Bürgerschaft“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „entsandt“ ersetzt.
- 3. In § 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „gewählten“ durch „entsandten“ ersetzt.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „gewählten“ durch „entsandten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „gewähltes“ durch das Wort „entsandtes“ und „gewählte“ durch das Wort „entsandte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „gewählten“ durch „entsandten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden vor die Worte „einen Vertreter“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
- 5. In § 7 wird das Wort „gewählt“ durch „entsandt“ ersetzt.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in Kraft.

Begründung:

Mit der Gesetzesänderung soll das Deputationsgesetz an die Änderung des Artikels 129 Absatz 1 Satz 2 der Bremischen Landesverfassung angepasst werden. Dort wird nunmehr für die Zusammensetzung der Deputationen statt eines Wahlverfahrens die Entsendung der Mitglieder durch die Fraktionen vorgesehen.

Der neu gefasste § 3 Absatz 5 enthält ebenfalls die Anpassung an das Entsendeverfahren. Er sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass für die Berechnung der auf die jeweilige Fraktion entfallenden Sitze das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrundegelegt wird. Durch die Umstellung vom Wahl- auf das Entsendeverfahren wird ein Wechsel der Mitglieder einfacher. Wenn Abgeordnete aus ihrer Fraktion ausgetreten sind, müssen diese lediglich abberufen und ein neues Mitglied benannt werden. Es ist nicht erforderlich, auf die nächste Sitzung des Plenums zu warten. Dieses Verfahren ist für die Fraktionen praktikabler und ermöglicht durch eine zeitnahe Umsetzung eine Kontinuität in der Arbeit in den Deputationen. Damit für alle Fraktionen Klarheit über die aktuelle Zusammensetzung der Deputationen besteht, ist vorgesehen, dass die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Bürgerschaft die Sprecherinnen beziehungsweise Sprecher der Deputationen, ihre Mitglieder sowie die späteren Änderungen in der Zusammensetzung bekannt.

§ 3 Absatz 6 übernimmt den bisherigen § 3 Absatz 5 Satz 3.

Neu ist § 3 Absatz 7, mit dem eine Regelung für die Mitgliedschaft fraktionsloser Abgeordneter in den Deputationen getroffen wird. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können fraktionslose Abgeordnete als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht einem Ausschuss oder einer Deputation angehören. Sie können diesbezüglich Wünsche äußern. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Bürgerschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

In § 6 Absatz 5 erfolgt eine redaktionelle Änderung, indem auch die weibliche Form erwähnt wird.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Lencke Steiner und Fraktion der FDP

